

Satzung des Förderkreises der pro futura Kita St. Johann

§ 1 Zweck und Aufgaben

Der Förderkreis der pro futura Kita St. Johann hat den Zweck, die Arbeit der pro futura KiTa St. Johann ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:

- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- das Einwerben von Sach- und Geldspenden sowie Dienstleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit für die KiTa.

Er arbeitet zu diesem Zweck eng mit der Standortleitung/Verbundleitung und der Elternschaft, bzw. mit deren Vertretung, dem Elternbeirat, zusammen.

§ 2 Rechtsform und Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderkreis ist eine nicht rechtsfähige ideelle Vereinigung, die nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert ist.

(2) Der Förderkreis verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Förderkreisvermögen.

(3) Die vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel fallen unmittelbar in das Sondervermögen von pro futura - Gemeinnütziger Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder in den Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt GmbH (nachfolgend: pro futura). pro futura verpflichtet sich, die vom Förderkreis gesammelten Spenden und Werte, ausschließlich für die Kita St. Johann zu verwenden. Der Förderkreis dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(4) Mittel des Förderkreises dürfen nur für Zwecke dieser Satzung und nach dem Zweck des Gesellschaftsvertrages von pro futura verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit für den Förderkreis keine Zuwendung aus dessen Mitteln. Zuwendungsbestätigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestätigung für Zuwendungen an den Förderkreis erteilt ausschließlich pro futura.

(5) Im Falle der Auflösung des Förderkreises ist pro futura berechtigt und verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt angesammelten Mittel dem in § 1 festgelegten Zweck zuzuführen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr und beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt. Sie endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann immer nur eine Person sein, jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Kindergartenjahres zum 31.07. wirksam.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst einen Monat nach Zugang des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden. Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus schwerwiegenden, insbesondere schweren Verstößen gegen die Interessen des Förderkreises, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.

§ 4 Beiträge und Spenden

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Höhe von zur Zeit mindestens 12,00 Euro pro Kindergartenjahr.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsdatum und ist für jedes Kindergartenjahr in vollem Umfang fällig, auch wenn die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kindergartenjahr nur teilweise gegeben war.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der der/die Vorstandsvorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstandsvorsitzenden aus gegebenem Anlass oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels aller Mitglieder einberufen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Förderkreises ist die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Mindestjahresbeitrages
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
5. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Auflösung des Förderkreises und über Satzungsänderungen. Diese bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliedsversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchsten fünf Mitgliedern, davon ist die Standortleitung geborenes Mitglied. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus der aktuellen Elternschaft der Kita kommen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sollte der/die Vorsitzende und die Stellvertretung zurücktreten, wird die Standortleitung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Der/die Vorsitzende des Elternbeirates ist geborenes beratendes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit ein weiteres beratendes Mitglied in den Vorstand berufen. Die beratende Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Amtszeit für den Vorsitz des Elternbeirates und ist jederzeit widerrufbar.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), dessen/deren Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in).

(7) Der/die Vorstandsvorsitzende im Verhinderungsfall der/die Stellvertreterin, ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Er/Sie ist zuständig für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen von und gegenüber dem Förderkreis und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand.

(8) Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst.

§ 7 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind. Die Protokolle und die gesamte Korrespondenz wird in der Kita geführt und archiviert.

§ 8 Errichtung des Förderkreises

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.05.2021 beschlossen.

pro futura
KiTa St. Johann
Amyastraße 15
52066 Aachen

Natascha Möbitz – Vorsitzende

Sarah Stoll – Vladimirov – Stellvertretende Vorsitzende

Rita Fleischer – Schriftführerin

Eva Baßier – Kassenwartin

Martin Werner de Lange – Standortleitung